

Teilnahmebedingungen der „Vereine werben Kunden“-Aktion

A thick, solid orange horizontal bar with rounded ends, positioned below the title.

1. Veranstalter und Gegenstand der Aktion

1.1 Veranstalter

Veranstalter „Vereine werben Kunden“ – Aktion ist die EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe (im Folgenden „EnBW“).

1.2 Gegenstand der Aktion

Die EnBW bietet eingetragenen Vereinen die Möglichkeit, Neukunden für Energielieferungsverträge der EnBW zu werben. Registrierung und Teilnahme an der Aktion sind freiwillig. Neukunde ist, wer in den letzten sechs Monaten vor Vertragsabschluss nicht von EnBW an derselben Marktlage beliefert wurde. Für jeden erfolgreich vermittelten Neukunden erhält der Verein eine Prämie in Höhe von 50,00 € brutto. Für den geworbenen Neukunden besteht die Möglichkeit, je nach Angebot einen Willkommensbonus in Form eines Abschlussbonus zu erhalten.

2. Teilnahmeberechtigung als Verein

2.1 Voraussetzungen

Teilnahmeberechtigt sind aktive und im Vereinsregister eingetragene Vereine (e.V.), die ihren Sitz und ihre Hauptwirkungsstätte im Versorgungsgebiet der EnBW haben.

2.2 Ausschlussgründe

Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Vereine, die:

- direkt oder indirekt eine politische Partei oder eine parteinahe Institution begünstigen;
- Gewalt verherrlichen, fördern oder zur Gewalt aufrufen;
- auf jegliche Art und Weise dem Ruf oder dem Ansehen der EnBW schaden;
- gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen.

2.3 Anmeldung zur Teilnahme

Die Teilnahme an der Aktion setzt eine vorherige Anmeldung des Vereins bei der EnBW voraus. Die Anmeldung erfolgt durch Übersendung eines online ausgefüllten Anmeldeformulars. Die EnBW behält sich vor, die Teilnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

2.4 Vertretungsberechtigung

Der Verein versichert mit der Anmeldung, dass die anmeldende Person vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied ist oder durch entsprechende Vollmacht legitimiert ist.

3. Werbeverfahren und Prämienanspruch

3.1 Werbemaßnahmen

Der Verein darf die EnBW im Rahmen seiner üblichen Vereinstätigkeit bewerben. Die Werbung darf nur an natürliche Personen gerichtet werden, zu denen der Verein oder seine Mitglieder in einer persönlichen Beziehung stehen (z.B. Vereinsmitglieder, deren Angehörige, Freunde und Bekannte). Eine unzumutbare Belästigung im Sinne von § 7 UWG, z.B. durch werbliche Ansprache per E-Mail oder Telefon ohne Einwilligung, ist unzulässig. Eine Verpflichtung des Vereins über den sachlichen und zeitlichen Rahmen dieser Aktion hinaus EnBW zu bewerben besteht nicht. Eine Exklusivität ist nicht vereinbart.

3.2 Voraussetzungen für den Prämienanspruch

Ein Anspruch des Vereins auf die Prämie entsteht, wenn:

- ein vom Verein geworbener Neukunde einen Energielieferungsvertrag mit der EnBW abschließt;
- der Neukunde zuvor nicht Kunde der EnBW war (keine Grundversorgung);
- der Neukunde nicht bereits durch eine andere Werbeaktion der EnBW (z.B. „Kunden werben Kunden“) geworben wurde;
- der Vertrag nicht innerhalb der gesetzlichen Widerrufsfrist widerrufen wurde;
- der Lieferbeginn tatsächlich erfolgt ist.

3.3 Höhe und Fälligkeit der Prämie

Die Prämie beträgt 50,00 € brutto pro erfolgreich vermitteltem Neukunden. Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt erstmalig nach drei Monaten nach Registrierung des Vereins für diese Aktion und anschließend monatlich. Die Auszahlung erfolgt auf das vom Verein angegebene Bankkonto.

3.4 Sonderprämie

Erreicht der Verein eine bestimmte Mindestanzahl an vermittelten Verträgen von Neukunden, gewährt EnBW dem Verein eine Sachprämie.

Was ist die Sachprämie?	Wie lange darf der Verein die Sachprämie behalten?	Was ist die Mindestanzahl an Verträgen?
Kühlwagen	Temporär	10
Hüpfburg	Temporär	10
Pavillion	Temporär	5
Kühlschrank	Temporär	5
Liegestühle	Temporär	5
Trinkflaschen	Permanent	5
Beutel	Permanent	5
Handtücher	Permanent	5

Löst der Verein die Verträge für eine Sachprämie ein, so werden diese Verträge aus der Wertung genommen. Die Übermittlung der Sachprämie und, sofern erforderlich, die Abholung der Sachprämie bei temporärer Überlassung, erfolgt kostenlos durch EnBW.

3.5 Steuerliche Behandlung

Die Prämie stellt eine steuerbare Einnahme des Vereins dar und ist keine Spende. Der Verein ist selbst für die ordnungsgemäße steuerliche Erfassung und etwaige Steuererklärungen verantwortlich. Die EnBW behält keine Steuern ein.

4. Rechte und Pflichten des Vereins

4.1 Einräumung von Nutzungsrechten

Der Verein räumt der EnBW für den Fall der erfolgreichen Teilnahme das unentgeltliche, weltweite, zeitlich unbefristete und nicht ausschließliche Recht ein, seinen Namen, sein Logo sowie die Anzahl der erfolgreichen Empfehlungen in Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden, insbesondere in Rankings, auf Websites, in Social Media und in Printmedien.

4.2 Einwilligung in Bild- und Videonutzung

Der Verein willigt ein, dass die EnBW von ihm bzw. seinen Mitgliedern Bild- und Videomaterial erhält oder selbst anfertigen darf. Der Verein räumt der EnBW hierfür das unentgeltliche, weltweite, zeitlich unbefristete, nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufliche Recht ein, diese Aufnahmen zu bearbeiten, zu veröffentlichen, zur Schau zu stellen, zu verbreiten sowie weiterzugeben. Eine umfassende Nutzung, Bearbeitung, Verbreitung und Veröffentlichung, Zuschaustellung und Weitergabe darf erfolgen zu Zwecken der Berichterstattung sowie auch zu kommerziellen und werblichen Zwecken.

4.3 Gewährleistung und Haftung

Der Verein versichert, dass ihm die notwendigen Rechte an den überlassenen Bild- und Videomaterialien sowie an Namen und Logo zustehen und er diese einräumen darf. Der Verein stellt die EnBW von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung dieser Rechte resultieren.

4.4 Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft

Der Verein verpflichtet sich, alle für die Durchführung der Aktion erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß und vollständig zu erteilen.

5. Laufzeit und Beendigung der Aktion

5.1 Aktionszeitraum

Die Aktion läuft vom 01.06.2026 bis 01.06.2027. Erfolgreiche Vermittlungen, die innerhalb dieses

Zeitraums erfolgt sind, bleiben auch über das Aktionsende hinaus vergütungsfähig, sofern der Vertragsschluss und Lieferbeginn nach Maßgabe dieser Bedingungen erfolgen.

5.2 Vorzeitige Beendigung

Die EnBW behält sich vor, die Aktion bei Erreichen einer Kapazitätsgrenze oder aus sonstigen betriebswirtschaftlichen Gründen vorzeitig zu beenden. In diesem Fall werden bereits erfolgte Vermittlungen vergütet, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

5.3 Änderung der Bedingungen

Die EnBW ist berechtigt, diese Teilnahmebedingungen während der Laufzeit der Aktion zu ändern, sofern dies aus wichtigem Grund erforderlich ist. Änderungen werden den Teilnehmern zeitnah mitgeteilt.

6. Haftung und Freistellung

6.1 Haftung der EnBW

Die Haftung der EnBW auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die EnBW nur bei Verletzung einer vertraglichen Kardinalpflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht). In diesem Fall ist die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

6.2 Freistellung durch den Verein

Der Verein stellt die EnBW von allen Ansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass der Verein bei der Durchführung der Aktion gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere Wettbewerbsrecht oder Datenschutzrecht, verstoßen hat.

7. Datenschutz

7.1 Datenverarbeitung

Die EnBW verarbeitet die personenbezogenen Daten des Vereins, seiner Vertreter sowie der gewonnenen Neukunden zur Durchführung der Aktion und zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften (insbesondere DSGVO und BDSG).

7.2 Einwilligung

Mit der Anmeldung zur Teilnahme erklärt sich der Verein damit einverstanden, dass seine Daten zu den genannten Zwecken verarbeitet werden. Der

Verein versichert, dass er über die erforderlichen Einwilligungen seiner Mitglieder verfügt, soweit deren Daten verarbeitet werden.

7.3 Datenschutzinformationen

Ausführliche Informationen zur Datenverarbeitung enthält die Datenschutzerklärung der EnBW, die unter www.enbw.com/datenschutz abrufbar ist.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

8.2 Kontakt

Bei Fragen zur Aktion wenden Sie sich bitte an:
EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe, E-Mail: vereine@enbw.com.